

Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-129/2026-3

Bregenz, am 23.07.2026

KUNDMACHUNG

Die Gebrüder Weiss GmbH, Bundesstraße 110, Lauterach, hat die mit Eingabe vom 30.06.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 22.07.2026, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort Lauterach, Bundesstraße 112 (Gst 1142), durch Errichtung und Betrieb eines AutoStore-Lagersystems (automatisches System zur Lagerung und Kommissionieren von Kleinteilen) nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 30.06.2026 der SCHNETZER KREUZER Architektur und Projektabwicklung GmbH & Co KG, Bregenz, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 18. August 2026,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

9.00 Uhr, Treffpunkt Haupteingang Gebäude Bundesstraße 110,

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 426. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Lauterach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs-
werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die
Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder
belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten,
Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der
Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als
Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe,
Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten,
hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes
der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356
Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der
Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und
Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor
Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz
oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine
Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre
Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens
zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche
Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder
Beschädigung der Kundmachung vor
dem Verhandlungstermin ist gemäß
§ 273 StGB verboten!